



## Akkreditierungsentscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats

### **Institutionelle Akkreditierung der Pädagogischen Hochschule St. Gallen**

#### **I. Rechtliches**

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), SR 414.20

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG), SR 414.205.3

Reglement vom 12. März 2015 über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR)

#### **II. Sachverhalt**

Die Pädagogische Hochschule St. Gallen hat mit Schreiben vom 20.12.2017 ein Akkreditierungsgesuch beim Akkreditierungsrat eingereicht.

Die Pädagogische Hochschule St. Gallen hat die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ als Akkreditierungsagentur gewählt.

Der Akkreditierungsrat hat am 23.03.2018 Eintreten auf das Gesuch der Pädagogischen Hochschule St. Gallen entschieden und die Unterlagen an die AAQ weitergeleitet.

Die AAQ hat das Verfahren am 30.04.2018 eröffnet.

Die von der AAQ eingesetzte Gutachtergruppe hat auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts vom 28.11.2018 und der Vor-Ort-Visite vom 27.-29.03.2019 an der Pädagogischen Hochschule St. Gallen geprüft, ob die Qualitätsstandards nach HFKG erfüllt sind, und einen entsprechenden Bericht verfasst (vorläufiger Bericht der Gutachtergruppe vom 23.05.2019).

Die AAQ hat gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen, insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht und den vorläufigen Bericht der Gutachtergruppe, den Entwurf des Akkreditierungsantrags formuliert und der Pädagogischen Hochschule St. Gallen zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Pädagogische Hochschule St. Gallen hat am 17.07.2019 zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der AAQ Stellung genommen.

Aufgrund der Stellungnahme der Pädagogischen Hochschule St. Gallen hat die Gutachtergruppe ihren

Bericht mit Datum vom 06.08.2019 angepasst und die AAQ hat den Akkreditierungsantrag mit Datum vom 06.08.2019 fertiggestellt.

Die AAQ hat mit Schreiben vom 12.08.2019 beim Schweizerischen Akkreditierungsrat Antrag auf Akkreditierung der Hochschule eingereicht.

### **III. Erwägungen**

#### *1. Bewertung der Gutachtergruppe*

Die Gutachtergruppe stellt der Pädagogischen Hochschule St. Gallen (PHSG) in ihrem Bericht vom 06.08.2019 ein sehr gutes Zeugnis aus. Auf der Grundlage der Analyse aller Standards der Akkreditierungsverordnung HFKG hält die Gutachtergruppe fest, dass die PHSG «sich intensiv mit Fragen der Sicherung und Entwicklung ihrer Qualität auseinandersetzt, dabei ein differenziertes und nicht-technologisches Verständnis von Qualität kultiviert und die eigenen Stärken und Entwicklungsfelder erkennt» (Bericht der Gutachtergruppe, S. 34).

Besonders positiv hebt die Gutachtergruppe die Forschungsleistung, die wissenschaftliche Vernetzung und die Konzepte für die Verschränkung für Lehre und Forschung sowie die Nachwuchsförderung (S. 34) hervor.

Raum für Entwicklung sieht die Gutachtergruppe bei der «Passung der Prozesse und Instrumente der einzelnen Leistungsbereiche zum übergeordneten System»; diese seien unterschiedlich stark ausgeprägt und stehen gegenseitig in loser Verbindung (S. 34).

Insgesamt kommt die Gutachtergruppe mit ihren Analysen und Bewertungen – 6 Standards sind vollständig erfüllt und 12 Standards sind grösstenteils erfüllt – zum Schluss, dass die Hochschule über ein Qualitätssicherungssystem verfügt, das alle Bereiche und Prozesse der Hochschule erfasst. Die Gutachtergruppe hält folglich die zentrale Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung nach Artikel 30 HFKG für gegeben. Die Gutachtergruppe betont in ihrer Schlussbewertung denn auch, dass das hochschulweite System zur Sicherung und Entwicklung der Qualität fundiert, differenziert, transparent und funktional sei.

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Akkreditierung der PHSG ohne Auflagen.

#### *2. Akkreditierungsantrag der AAQ*

Die AAQ hält in ihrem Akkreditierungsantrag fest, dass die Analyse der Gutachtergruppe sich auf alle Standards bezieht und die Schlussfolgerungen im Grundsatz schlüssig sind.

Aus Sicht der AAQ identifiziert die Gutachtergruppe zwar nötige Anpassungen des Qualitätssicherungssystems (mit Blick auf die Standards), formuliert aber keine Auflagen. Bei drei Standards kommt die AAQ diesbezüglich zu einer anderen Bewertung:

### *Standard 1.2*

«Die Gutachtergruppe sieht vor, dass eine stärkere Verbindung des Qualitätssicherungssystems mit der neuen Strategie, die in Erarbeitung ist, zu einer Stärkung der Kohärenz der Prozesse und Instrumente der einzelnen Leistungsbereiche führen werde. In der Analyse zu Standard 1.2 weist die Gutachtergruppe darauf hin, dass das Qualitätssicherungssystem und dessen Instrumente stärker mit der Strategie verbunden werden könnten (S. 8).» (Dokumentation AAQ, Teil B)

### *Standard 2.2*

Auch bei diesem Standard formuliert die Gutachtergruppe aus Sicht der AAQ notwendige Anpassungen mit Blick auf den Standard, der ein Qualitätssicherungssystem fordert, das die Hochschule dabei unterstützt, laufende und strategische Entscheidungen zu treffen. (Dokumentation AAQ, Teil B)

Die AAQ erachtet die Analyse der Gutachtergruppe als aussagekräftig. Sie teilt aber die Einschätzung der Gutachtergruppe, die keine Auflage oder Empfehlung formuliert, nicht. Die Tatsache, dass die PHSG diese Mängel im Rahmen des Strategieprozesses 2021–2026 beheben will, erscheint ihr nicht ausreichend.

Aus diesen Gründen formuliert die AAQ eine Auflage für beide Standards:

#### *Auflage 1 (zu Standards 1.2 und 2.2)*

Die PHSG muss im Rahmen des Strategieprozesses 2021–2026 nachweisen, wie das Qualitätssicherungssystem in die Strategie der PHSG integriert ist und die Hochschule in ihren strategischen Entscheidungen unterstützt.

### *Standard 2.4*

Die Gutachtergruppe bringt aus Sicht der AAQ bei den Ausführungen zu diesem Standard zum Ausdruck, dass das Setzen von Zielen im Bereich der Nachhaltigkeit, was ein wesentlicher Bestandteil des Standards ist, noch nicht erfüllt werde. (Dokumentation AAQ, Teil B)

Die AAQ formuliert deshalb zu diesem Standard eine Auflage:

#### *Auflage 2 (Standard 2.4)*

Die PHSG muss im Bereich der nachhaltigen Entwicklung Ziele definieren sowie diese im Qualitätssicherungssystem abbilden und umsetzen.

In ihrem Akkreditierungsantrag an den Akkreditierungsrat übernimmt die AAQ die Empfehlung der Gutachtergruppe, keine Auflagen zu sprechen, nicht und beantragt unter Berücksichtigung der obigen Erwägungen und gestützt auf:

- den Selbstbeurteilungsbericht der Pädagogischen Hochschule St. Gallen
- den Bericht der Gutachtergruppe
- die Stellungnahme der Pädagogischen Hochschule St. Gallen

die Akkreditierung der Pädagogischen Hochschule St. Gallen mit 2 Auflagen.

#### - Auflage 1 (zu Standards 1.2 und 2.2):

Die PHSG muss im Rahmen des Strategieprozesses 2021–2026 nachweisen, wie das Qualitätssicherungssystem in die Strategie der PHSG integriert ist und die Hochschule in ihren strategischen Entscheidungen unterstützt.

- Auflage 2 (zu Standard 2.4):  
Die PHSG muss im Bereich der nachhaltigen Entwicklung Ziele definieren sowie diese im Qualitätssicherungssystem abbilden und umsetzen.

Die AAQ hält eine Frist von 24 Monaten zur Erfüllung der Auflagen für angemessen.

Die AAQ schlägt vor, die Überprüfung der Aufлагenerfüllung «sur dossier» durch die AAQ überprüfen zu lassen.

### 3. *Stellungnahme der Pädagogischen Hochschule St. Gallen*

Die Pädagogische Hochschule St. Gallen geht in ihrer Stellungnahme auf die Empfehlungen und die von der AAQ formulierten Auflagen ein und zeigt auf, wie sie diese anzugehen bzw. umzusetzen beabsichtigt (vgl. Stellungnahme in Teil D).

### 4. *Beurteilung des Schweizerischen Akkreditierungsrats*

Der Bericht der Gutachtergruppe und der Akkreditierungsantrag der AAQ sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die Pädagogische Hochschule St. Gallen die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG, die durch die Qualitätsstandards (Art. 22 und Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung) konkretisiert werden, erfüllt. Namentlich verfügt die Pädagogische Hochschule St. Gallen über ein Qualitätssicherungssystem, welches alle Bereiche der Pädagogischen Hochschule St. Gallen erfasst und erlaubt, die Ziele der Pädagogischen Hochschule St. Gallen als Pädagogische Hochschule zu erreichen.

Die 2 Auflagen, die die Agentur beantragt, erachtet der Akkreditierungsrat als schlüssig. Er übernimmt diese Auflagen gemäss dem Akkreditierungsantrag, da sie eine klare Grundlage für Massnahmen der Pädagogischen Hochschule St. Gallen zur Behebung der festgestellten Mängel formulieren.

## **IV. Entscheid**

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt fest, dass das Verfahren der institutionellen Akkreditierung gemäss den Vorgaben des HFKG und der Akkreditierungsverordnung HFKG durchgeführt wurde und dass die vorliegende Dokumentation geeignet ist, einen Entscheid zu treffen.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat akkreditiert die Pädagogische Hochschule St. Gallen unter nachstehenden Auflagen:
  - 2.1 Die Pädagogische Hochschule St. Gallen muss im Rahmen des Strategieprozesses 2021–2026 nachweisen, wie das Qualitätssicherungssystem in die Strategie der Pädagogischen

Hochschule St. Gallen integriert ist und die Hochschule in ihren strategischen Entscheidungen unterstützt.

- 2.2 Die Pädagogische Hochschule St. Gallen muss im Bereich der nachhaltigen Entwicklung Ziele definieren sowie diese im Qualitätssicherungssystem abbilden und umsetzen.
3. Die Pädagogische Hochschule St. Gallen muss dem Akkreditierungsrat innerhalb von 24 Monaten ab Entscheid des Akkreditierungsrats, d.h. bis zum 26.09.2021, Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.
4. Die Überprüfung der Auflagenerfüllung erfolgt «sur dossier» durch die AAQ.
5. Die Pädagogische Hochschule St. Gallen erhält mit der institutionellen Akkreditierung das Recht, sich als «Pädagogische Hochschule» zu bezeichnen.
6. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d.h. bis zum 26.09.2026 erteilt.
7. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht die Akkreditierung in elektronischer Form auf [www.akkreditierungsrat.ch](http://www.akkreditierungsrat.ch).
8. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt der Pädagogischen Hochschule St. Gallen eine Urkunde aus.
9. Die Pädagogische Hochschule St. Gallen erhält das Recht, das Siegel «institutionell akkreditiert» zu verwenden.
10. Diese Verfügung geht in Kopie an die Agentur zur Publikation mit dem Bericht zum Verfahren.

Bern, 27.09.2019

Präsident des Schweizerischen  
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Der Entscheid über die Akkreditierung ist gemäss Art. 65 Absatz 2 HFKG nicht anfechtbar.

Die Pädagogische Hochschule St. Gallen hat die Möglichkeit, bezüglich des Akkreditierungsentscheids ein begründetes Wiedererwägungsgesuch innerhalb von 30 Tagen an den Akkreditierungsrat zu richten (Art. 13 Abs. 14 OReg-SAR). Der Akkreditierungsrat legt das Wiedererwägungsgesuch der Kommission zur Stellungnahme vor. Die Kommission beurteilt das Gesuch schriftlich («sur dossier») ohne weitere Instruktion. Der Akkreditierungsrat entscheidet unter Einbezug der Stellungnahme der Kommission abschliessend über das Wiedererwägungsgesuch.